

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO)

Auf Grund der §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. 2005 Seite 1) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. September 2006 die nachfolgende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag
- § 3 Zeitpunkt der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wählerverzeichnisse
- § 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse
- § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen
- § 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen
- § 16 Wahlräume
- § 17 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 18 Briefwahl
- § 19 Ordnung im Wahlraum
- § 20 Ausübung des Wahlrechts
- § 21 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 23 Schluss der Abstimmung
- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 26 Ermittlung der Zahl der Wähler/ Wählerinnen und Sammlung von Stimmzetteln
- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Ungültige Stimmen
- § 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Annahme der Wahl
- § 33 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl
- § 34 Anfechtung, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 35 Fristen und Termine
- § 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 37 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der
 1. Wahlmitglieder des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (GO),
 2. Wahlmitglieder der Fakultätsräte und Großen Fakultätsräte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 25 Abs. 3 LHG; § 15 Abs. 2 bis 4 GO.
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des AStA gemäß § 65 LHG in Verbindung mit § 21 GO und der Fachschaften gemäß § 25 Abs. 4 LHG in Verbindung mit § 22 GO erfolgen im Rahmen der Wahlen zum Senat und jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) Die weiteren Studierendenvertreter/innen nach Abs. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat bzw. jeweiligen Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 10, 22 Abs. 3 und 4, 55 Abs. 2, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und § 3 GO; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 4 GO.
- (2) Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte/ die Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl muss während eines Semesters innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor/der Rektorin festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Wahlbewerber/innen sowie Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Rektor/die Rektorin bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und die erforderlichen Wahlhelfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden

und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr.

- (5) Der Wahlausschuss kann nach Entscheidung durch den Rektor/die Rektorin gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Er/sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall wird er/sie durch den stellvertretenden Wahlleiter/die stellvertretende Wahlleiterin vertreten.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Abs. 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden darf,
 8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
 9. dass Wahlbewerber/innen, Vertreter/innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter/innen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 10. dass ein/e Wahlberechtigte/r, der/die mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
 11. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1 und Abs. 7, § 48 Abs. 6 Satz 2 und § 61 Abs. 2 LHG.

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt dem Wahlleiter/der Wahlleiterin.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,

3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit,
 6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 2,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Vermerk über Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
 9. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Zentralen Verwaltung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg den Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
 4. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 27.Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller/der Antragstellerin und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

- (5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter/der Wahlleiterin in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, mit einem Kennwort zu bezeichnen und spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
1. Familienname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift;
 2. bei Studierenden: Matrikelnummer
 3. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung
 4. die Fakultätszugehörigkeit, ggfls. die Abteilungszugehörigkeit, insbesondere bei der Medizinischen Fakultät ,
 5. eigenhändige Unterschrift,
 6. bei den ersten beiden Unterzeichnern/ Unterzeichnerinnen:
 - a) Adresse,
 - b) ggfls. Telefonnummer, Handy-Nr.,
 - c) ggfls. E-Mail
- Der/die erste Unterzeichner/in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss berechtigt, der/die zweite Unterzeichner/in vertritt diesen/diese.
- (4) Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Bewerber/innen können gleichzeitig Unterzeichner/innen sein.
- (6) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jede Bewerbung ist anzugeben

1. Laufende Nummer,
2. Familienname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
3. bei Studierenden: Matrikelnummer

4. bei den übrigen Mitgliedern: Amts- oder Berufsbezeichnung
5. die Fakultätszugehörigkeit, ggfls. die Abteilungszugehörigkeit,
6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift,
7. a) Adresse,
b) ggfls. Telefonnummer, Handy-Nr.,
c) ggfls. E-Mail

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (7) Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/in zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags mit und fordert ihn/sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Abs. 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/innen zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein/e Bewerber/in gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags sowie dem/der betroffenen Bewerber/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem Wahltag gibt der Wahlleiter/die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15),
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden darf,
 3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).
- (3) Der Wähler/die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel entsprechend der zugeordneten Stimmzahl bei dem vorgeprägten Namen des Bewerbers/der Bewerberin höchstens zwei Stimmfelder ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der/die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber/einer Bewerberin nur eine Stimme geben.
- (3) Der/die Wähler/in soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (4) Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber/innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Der/die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er/sie kann einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer ande-

ren wählbaren Person nur eine Stimme geben.

- (3) Der/die Wähler/in soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er/sie auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von Bewerbern/Bewerberinnen ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet,
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner/ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Wahlräume

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wähler/innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.
- (2) Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsmäßig stattfindet.

§ 17 Stimmzettel

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Er/sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Diese sind vom Wähler/von der Wählerin so zu falten, dass für Dritte nicht erkennbar ist, wie er/sie gewählt hat.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 18 Briefwahl

- (1) Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin erteilt. Er muss vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin oder von dem/der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der/die Briefwähler/in ist darauf hinzuweisen, dass er/sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 19 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors/der Rektorin, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der/die Vorsitzende oder der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und diese zu verschließen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer/der Stölerin um einen Wahlberechtigten/eine Wahlberechtigte, so ist ihm/ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er/sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er/sie an den Tisch des Abstimmungsausschusses, weist sich als Studierenden durch den Studierendenausweis, als Mitglied einer anderen Wählergruppe durch den Personalausweis oder einen anderen amtlichen Ausweis aus und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des/der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.
- (3) Der Abstimmungsausschuss hat einen Wähler/eine Wählerin zurückzuweisen, der/die
 1. nicht im Wählerverzeichnis enthalten ist,
 2. dessen/deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
 4. seinen/ihren Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 5. seinen/ihren Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine/ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
 6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem

Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel, steckt diesen/diese in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters/der Wahlleiterin freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin abzugeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin oder ein/e von ihm/ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete/r kann dem/der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auszuüben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin oder der/die Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters/der Wahlleiterin unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem diese zur Auszählung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.
- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses nach Absatz 4 öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist,
 4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist.In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während Öffnung der Wahlumschläge nach Absatz 8 müssen mindestens der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 23 Schluss der Abstimmung

Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Ab-

stimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt diese vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler/ Wählerinnen und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
 6. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Abs. 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Abs. 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleich lautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 28 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber/welche Bewerberin diese abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name des/der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des/der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
 5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für einen Bewerber/eine Bewerberin überschritten wird.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerber/innen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers/der Wählerin, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerbungen von unten zu streichen.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede/n Gewählte/n, ihre Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
 3. den Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
 - b) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - c) der gültigen Stimmen,
 - d) der für jeden Gewählten / jede Gewählte, ihre Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen abgegebenen gültigen Stimmen sowie bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 4. die Wählerverzeichnisse,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen nach § 27 und § 28 getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers/einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag von diesem/dieser erlangten Stimmen bei seinem/ihrem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber/innen für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern/Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs. 5 Ziff. 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter/innen erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerber/innen aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiter/innen, welche die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist. Die Bewerber/innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretungen bzw. Nachrücker/innen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber/innen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
 2. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellvertretungen und Nachrücker/innen festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
1. die Bezeichnung des Ausschusses,

2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 6. a) bei Verhältniswahl:
die Zahl der auf die einzelnen Bewerbungen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen,
b) bei Mehrheitswahl:
die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen,
 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der Gewählten, der Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl:
die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten, der Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen,
 6. bei Mehrheitswahl:
die Namen und die Reihenfolge der Gewählten, der Stellvertreter/innen und Nachrücker/innen mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Nachrücker/innen auf drei beschränkt werden kann, mindestens aber alle Bewerber/innen umfassen muss.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Wahlleitung.
- (3) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der/die gemäß § 31 Abs. 2 nächstfolgende Stellvertreter/in nach. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.
- (2) Für alle im Rahmen dieser Verordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertre-

ter/innen in gleicher Anzahl und Nachrücker/innen vorzusehen. Diese ergeben sich in der Regel aus den Wahlbewerbern/Wahlbewerberinnen, die sich aufgrund des auf sie entfallenden Wahlergebnisses in der Regel hinter den Gremienmitgliedern auf dem jeweiligen Wahlvorschlag befinden. Auf die §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 4 wird hingewiesen.

- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der/die gemäß § 31 Abs. 3 nächstfolgende Stellvertreter/in. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (4) Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium. Im Falle des Ruhens des Amtes gilt Absatz 3 für diese Zeit entsprechend.
- (5) Ist die Liste der Nachrücker/innen infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann der Rektor/ die Rektorin für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat der Rektor/ die Rektorin diese Nachwahl anzuordnen.

§ 34 Anfechtung, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse von jedem wahlberechtigten Mitglied der Universität Freiburg unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin schriftlich Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Gründe mehr gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl geltend gemacht werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Er ist vom Rektor/der Rektorin vor dem Wahltag zu bestellen.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber/innen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor/die Rektorin ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter/die Wahlleiterin dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor/der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor/die Rektorin auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er/sie es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind vom Rektor/von der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit der Rektor/die Rektorin keine andere Entscheidung trifft.
- (7) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerver-

zeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.

- (8) Entscheidungen des Rektors/der Rektorin nach den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 35 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sich Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht verlängern. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 10 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 bleiben unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

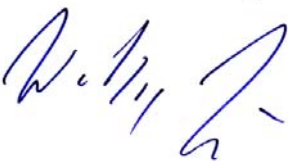
§ 36 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Freiburg, den 28.09.2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor